

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Schachclub Böblingen 1975 e.V. (SC - Böblingen 1975 e.V.) und hat seinen Sitz in Böblingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen (VR...943...).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung .

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

-Teilnahme an und Durchführung von Schachveranstaltungen und Turnieren, vor allem den Mannschaftskämpfen und den Einzelturnieren der Verbandsorganisationen;

-Schaffen von Gelegenheit zu Schachspiel und schachsportlichen Wettbewerb in Böblingen;

-Durchführung von Vorträgen, Schachdemonstrationen, Trainingsstunden, Schach -seminaren, etc. für Jugendliche und Erwachsene;

-Kontaktpflege mit anderen Schachfreunden und Schachvereinen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

-Förderung systematischer Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Schachspiels und des Schachlehrers;

-Kooperation mit anderen Organisationen/Einrichtungen des Schachspiels (z.B. Schulschach, Firmenschach) usw.;

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der "Schachclub Böblingen 1975 e.V." ist Mitglied des Schachverbandes Württemberg e.V.. Der Verein kann keine Bindungen mit religiösen oder politischen Organisationen eingehen.

§ 4

(1)

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist das Präsidium. Es besteht aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister; jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

(2)

Das Präsidium führt den Verein in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss. Die Mitglieder des Präsidiums sind Teil des Vereinsausschusses.

(3)

Im Innenverhältnis gilt, dass generell der Präsident den Verein vertreten soll, der Schatzmeister im Rahmen der Kassenführung den Verein vertreten soll; die jeweiligen anderen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein für den Fall der Verhinderung der Vorgenannten, ohne dass der Fall der Verhinderten im einzelnen nachgewiesen braucht.

§ 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsausschuss, im Widerspruchsfalle die Generalversammlung. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 6

Jedes ordentliche Mitglied hat einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Generalversammlung. Die laufenden Beiträge sind im Kalenderjahr zu entrichten.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich und nach Einlösen aller Verbindlichkeiten erfolgen.

§ 8

Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
a) wenn es gegen die Satzung verstößt,
b) wenn ein anderer triftiger Grund dies angezeigt erscheinen lässt.
Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Generalversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 9

Die Generalversammlung kann solchen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleihen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur den Vereinsausschuss erfolgen. Vorschläge können von jedem Vereinsmitglied zur Prüfung und Beschlussfassung an den Vereinsausschuss herangetragen werden.

§ 10

Organe des "Schachclubs Böblingen 1975 e.V." sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) das Präsidium gemäß § 4 Abs. 1,
- d) die Kassenprüfer.

§ 11

Vereinsgelder dürfen vom Schatzmeister nur im Einverständnis mit dem Präsidenten ausgegeben werden. Der Schatzmeister hat der Generalversammlung und auf Verlangen dem Vereinsausschuss oder dem Präsidium einen genauen Kassenbericht vorzulegen. Mindestens einmal jährlich ist kurz vor der Generalversammlung eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die im Jahr vorher von der Generalversammlung bestimmt wurden, und erforderlichenfalls durch Beschluss des Vereinsausschusses ersetzt werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.

§ 12

a)

Die Generalversammlung tritt alljährlich spätestens im zweiten Quartal zusammen.

b)

Zwei Drittel des Vereinsausschusses oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich vom Präsidenten die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen sechs Wochen verlangen. Das Präsidium kann die Einberufung einer Generalversammlung zu jeder Zeit beschließen.

c)

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern zugehen. Anträge zur Generalversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingehen.

d)

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsausschussmitglieder,
- Entlastung der Präsidiumsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
- Neuwahl des Präsidenten, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge.

e)

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

f)

Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim. Im übrigen wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

g)

Die Generalversammlung ist die letzte, entscheidende Instanz in allen Angelegenheiten des Vereins.

h)

Über den Verlauf der Generalversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 13

a)

Der Vereinsausschuss wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung gewählt und regelt alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

b)

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer/Pressebeauftragter, dem Jugendleiter, dem Spielleiter/Turnierleiter und dem Materialverwalter. Er kann auf Antrag des Präsidiums von der Generalversammlung um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, deren Funktionen der Generalversammlung bekannt sein müssen.

c)

Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes werden dessen Aufgaben von den übrigen Ausschussmitgliedern wahrgenommen. Bei Ausscheiden des Präsidenten und dem Vizepräsidenten ist vom Vereinsausschuss binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

d)

Der Vereinsausschuss tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Ausschusssitzung zusammen .

e)

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Entscheidungen ist vom Schriftführer ein Sitzungsprotokoll zu führen.

f)

Ehrenmitglieder werden zu den Sitzungen des Vereinsausschusses eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 14

Die Generalversammlung kann die Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ändern.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16

a)

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

b)

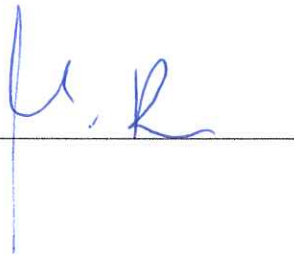
die Mitgliederversammlung beschließt, dass dem Vorstand (Präsidium) für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden kann

§ 17

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung des "Schachclubs Böblingen 1975 e.V." angenommen und tritt an dem Tage der Eintragung des "Schachclubs Böblingen 1975 e.V." ins Vereinregister in Kraft.

Böblingen , den 12.04.2016

Präsident:

A handwritten signature in blue ink is written over a horizontal line. The signature consists of a stylized 'U' followed by a 'K' and a 'R'. A vertical line extends downwards from the center of the horizontal line.